

Satzung

Über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Leimenkaut".

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 30.08.1976 (GVBl. S. 325) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung vom 27.08.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gärtnerische Gestaltung

1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten.
Davon sind mindestens 10 % mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten.
2. Für je 150 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum, der mindestens 10 cm Stammdurchmesser erreicht, zu pflanzen und zu erhalten.
3. Für die Bepflanzung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind folgende Baumarten zu verwenden:

- Ahorn	- Kirsche	- Linde
- Kastanie	- Akazie	- Baumhasel
- Platane		

§ 2

Einfriedungen

1. Die Einfriedung von Vorgärten ist nicht zulässig. Vorgärten sind die im Gestaltungsplan gekennzeichneten Flächen. Ausnahmsweise ist die teilweise Vorgarteneinfriedung zulässig, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit einem Stellplatz, mit einer Gartenhofwand und aus Lärmschutzgründen ausgebildet wird.

- 2 -

2. Bei Gartenhofhaus-, Einzelhaus- und Doppelhausgrundstücken sind zum Schutz vor Einsicht in den intimen Gartenbereich, wie im Gestaltungsplan gekennzeichnet, Einfriedungen als Mauern, die in Material und Farbe den angrenzenden Gebäuden entsprechen, sowie Holzflechtzäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.
Alle übrigen Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig und straßenseitig mit Büschen abzupflanzen.
Stützmauern sind an Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig und zu bepflanzen.

3. Als Einfriedungen zwischen Reihengrundstücken sind im Anschluß an das Gebäude in einer Tiefe bis zu 5 m Mauern, wie im Gestaltungsplan gekennzeichnet, die in Material und Farbe den angrenzenden Häusern entsprechen, sowie Holzflechtzäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

Die übrigen Einfriedungen sind auf eine Höhe von 0,8 m zu beschränken und straßenseitig zu bepflanzen.

§ 3

Heizungen

1. Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen und zur Erhaltung der Lufthygiene wird die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen in Dauerheizungen ausgeschlossen.
2. Alternative Energiegewinnungsanlagen sind zugelassen, müssen sich jedoch in ihrer Ausführung den Gestaltungsvorschriften unterordnen.

§ 4

Dachausbildung und -gestaltung

1. Zulässig sind nur geneigte Dachformen. Für die Dachneigung werden als Untergrenze 35° und als Obergrenze 40° festgesetzt.

(2. Drempe sind grundsätzlich zulässig.) *Festsetzung 2. Änderung Leimenkaut*

3. Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen höchstens 50 % der Dachlänge, gemessen an der Traufe, einnehmen.
4. Als Farbe für die Dachdeckung sind nur rote - braune Farbtöne zulässig.

- 3 -

§ 5

Antennenanlagen

Fernseh- und Rundfunkantennen, die über die Dachfläche hinausragen, sind unzulässig. Die Versorgung ist durch kabelgebundene Maßnahmen gewährleistet.

§ 6

Außenanstrich

Für den Anstrich der verputzten Außenwandflächen sind helltönige pastellartige Farben zu verwenden. Die Farben sind aus den Grundtönen weiß, gelb, ocker und braun zu entwickeln. Die Festlegung der farblichen Gestaltung aller Fassadenteile erfolgt in Absprache mit dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 7

Der Plan vom 05.08.1981 im Maßstab 1 : 500 mit seiner zeichnerischen Darstellung in bezug auf die §§ 2 und 4 Abs. 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 113 Abs. 1 Nr. 20 Hessische Bauordnung handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, die nicht überbauten Grundstücksflächen in der im § 1 vorgeschriebenen Art zu bepflanzen und gärtnerisch zu erhalten, wer ohne Vorliegen der im § 2 genannten Ausnahmeveraussetzungen seinen Vorgarten mit einer Einfriedung versieht oder die übrigen Einfriedungen und Bepflanzungen nicht in einer gem. § 2 Abs. 1 - 3 zulässigen Ausführung bzw. Einhaltung der zulässigen Höhe vornimmt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer die in § 3 ausgeschlossenen Energiearten für Heizzwecke verwendet und wer den in §§ 4 - 6 getroffenen Anordnungen bezüglich der Dachformen, Dachgestaltung, Dachantennenanlagen und Farbgestaltung zuwiderhandelt.

- 4 -

- 4 -

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, 24.05.1982

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe



Weber
Stadtrat

Lp. L

Die Karte im Maßstab 1 : 500, die gemäß § 7 der vorstehend abgedruckten Satzung Bestandteil der Satzung ist, wird durch öffentliche Auslegung gemäß § 5 (2) der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe bekanntgemacht und liegt in der Zeit

vom 03.06.1982 bis 14.06.1982 einschließlich

während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 07.45 Uhr bis 16.45 Uhr, mittwochs von 07.45 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Rathaus, Marienbader Platz 1, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoß, öffentlich aus.

Die Satzung tritt gemäß § 9 dieser Satzung in Verbindung mit § 5 (3) der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe mit dem Tage nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung, also am 15.06.1982, in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, 24.05.1982

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe



Weber
Stadtrat

Lp. L